

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

1. Herrn Willibald Faltin
3920 Albern Nr. 5
2. Frau Aloisia Faltin
3920 Albern Nr. 5
3. Frau Margareta Knapp
3920 Nonndorf 7

DVR 0016071

Beilagen

9-N-9740/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Zellhofer DW 324

Datum
16. Dezember 1997

Betrifft

Moor auf Parz.Nr. 191 in der KG Albern, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt das Moor auf Parz.Nr.
191 in der KG Albern zum Naturdenkmal.

In diesem Bereich ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und
Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbil-
dungen untersagt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden wie folgt gestattet:

- Das jährliche Mähen der Wiese und
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Ver-
nässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten
Erhaltung des Naturdenkmales wird den Grundeigentümern
aufgetragen:

Die Wiese ist jährlich zu mähen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5, 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ
Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-4

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebietes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Aufgrund einer Anregung aus der Bevölkerung, das Moor auf Parz.Nr. 191 in der KG Albern zum Naturdenkmal zu erklären, wurde ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen eingeholt. In diesem Gutachten vom 4. November 1997 wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

"Befund

Nördlich von Albern öffnet sich nach einer Waldquerung das Gelände zu einer bewirtschafteten, mit Hecken und Gehölzriegeln strukturierten Acker- und Wiesenlandschaft. An einem Nordhang, der von einer kleinen Geländekante mit einem Gehölzriegel begrenzt wird, fällt neben einem Feldweg im herbstlichen Aspekt eine braune Wiese auf, die etwas aufgewölbt ist. Die benachbarte Talung erscheint, soweit sie als Wiese bewirtschaftet wird, saftig grün. Die kleine Wiese verläuft in ihrem nördlichen Teil in einen kleinen Spitz aus. Die aufgewölbten Teile der Wiese bilden Torfmoose, auf denen Sauergräser wie Seggen, Binsen und Wollgras sowie weitere Pflanzenarten feuchter Wiesen wachsen. Besonders bemerkenswert sind das Sumpferzblatt, eine kleine Moorpflanze mit herzförmigen Blättern, das gefleckte Knabenkraut, eine Orchideenart und die Arnika, eine bekannte Heilpflanze. Auf

der Wiese ragen am Westrand und im nördlichen Teil zwei Restlinge aus dem Boden. In ihrer unmittelbaren Umgebung ist es trockener, dort blüht auch das Heidekraut. Im Randbereich der Wiese sind im Pflanzenbestand auch Arten von nährstoffreicheren Naßwiesen wie die Waldengelwurz zu finden. Entlang des Westrandes und quer durch die Wiese verlaufen insgesamt 3 alte Entwässerungsgräben, die weitgehend mit Torfmoosen verwachsen sind. Entlang des Zufahrtsweges am Ostrand der Wiese war zum Begehungszeitpunkt am 23. Oktober 1997 eine Baggerschaufelbreite abgegraben. Die Wiese unterscheidet sich auffällig von der Umgebung durch ihre Farbgebung und ihre Struktur, d.h. die Aufwölbung und ungleichförmige Oberfläche, obwohl sie so gut wie keinen Strauchbewuchs aufweist.

Gutachten

Die auffällige, wenn auch von der Ausdehnung her kleine Wiese auf Grundstück Nr. 191, KG Albern, ist als Moor anzusprechen. Unter Mooren werden heute allgemein torfbildende Pflanzengesellschaften verstanden. Torfmoose sind die bedeutendsten Elemente dieser Wiese. Sie verursachen die Aufwölbung des Areals, die sanfte Oberflächenstruktur, bilden die Grabenränder und die Grundlage für weitere Moorpflanzen, von denen das Wollgras, Sumpferzblatt, Knabenkraut und Arnika die attraktivsten Vertreter sind. Da dieses Moor regelmäßig bewirtschaftet, d.h. gemäht wird, ist es als Moorwiese anzusprechen. Sie hebt sich deutlich von der Umgebung ab. Derartige Flächen sind nur unter den klimatischen Bedingungen, wie sie dieser Teil des Waldviertels hat, in dieser Ausprägung möglich, jedoch bereits recht selten und nur kleinräumig erhalten. Die Wiese wirkt als gestaltendes Element der Landschaft. Sie verleiht dem Landschaftsteil eine ganz eindeutige Charakteristik, die nur hier möglich ist. In dieser Ausprägung ist die Wiese aber nur unter der herrschenden Bewirtschaftung möglich, was ihren Erhalt bis heute sicherte. Die Mahd ist sehr schwierig, der Ertrag ohne wirtschaftliche Bedeutung, daher wurden die allermeisten dieser Landschaftselemente auch meliorisiert oder aufgeforstet. Diese Moorwiese ist eine der ganz wenigen noch erhaltenen Restflächen dieser Art und Zeuge bewährter Wirtschaftsformen. Es kommt ihr auch besondere kulturelle Bedeutung zu.

Die Moorwiese ist ein Restbiotop. Derartige Lebensräume sind für die Wissenschaft von besonderem Interesse. Die Moorwiese weist daher auch besondere wissenschaftliche Bedeutung auf. Sie erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Das schützenswerte Areal umfaßt das Grdst. Nr. 191, KG Albern. Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

- das jährliche Mähen der Wiese
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Vernässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Zum Erhalt des Naturdenkmales ist das jährliche Mähen der Wiese erforderlich. "

Grundsätzlich wird festgestellt, daß Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden können, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Naturgebildes ist sohin, daß dieses eine besondere Bedeutung hat.

Unter dem Gesetzesbegriff "besondere Bedeutung" kann eine Schutzwürdigkeit nur dahingehend verstanden werden, daß diese über das gewöhnliche Landschaftsbild, über das gewöhnliche wissenschaftliche und kulturelle Allgemeingut hinausgeht. Es muß sohin eine außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Naturgebildes gegeben sein.

Dies bildet nun den Prüfungsmaßstab und an diesem ist das Gutachten des Amtssachverständigen zu messen.

Wird nun das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz an den dargelegten Prüfungsmaßstab angelegt, so ergibt sich, daß der Nachweis der außergewöhnlichen Schutzwürdigkeit des verfahrensgegenständlichen Naturgebildes erbracht werden konnte, da der Amtssachverständige die besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft, die besondere kulturelle Bedeutung und auch eine besondere wissenschaftliche Bedeutung in seinem Gutachten schlüssig nachgewiesen hat.

Von der grundbücherlichen Eigentümerin, Frau Margareta Knapp, wurde eingewendet, daß diese Wiese keine so besondere kulturelle und wissenschaftliche Bedeutung hat, es solche Wiesen in der Gegend mehrere gibt und man große Teile des Waldviertels unter Naturschutz stellen müßte. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß sich die derzeitigen Pächter und zukünftigen Erwerber des Grundstückes, die Ehegatten Faltin, mit der geplanten Unternaturschutzstellung auseinandersetzen sollen. Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich jedoch die besondere Schutzwürdigkeit.

Die Einwände von Frau Aloisa und Herrn Willibald Faltin, die bei der Behörde am 24.11.1997 vorgebracht wurden, wonach beabsichtigt ist, das Grundstück in Zukunft intensiver zu nutzen und durch die Naturdenkmalerklärung eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit entsteht und somit ein wirtschaftlicher Nachteil gegeben ist, stellen nicht das gegenständliche Sachverständigengutachten bzw. die Schutzwürdigkeit des Hochmoores in Frage, sondern beziehen sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Nachteile, die mit der Naturdenkmalerklärung verbunden sind.

Diese Einwände sind im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen und wären darin detailliert darzulegen und zu prüfen sein; auf die Entscheidung über die Naturdenkmalerklärung selbst konnten sie jedoch keinen Einfluß haben.

Zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals war auf Grund des Gutachtens das jährliche Mähen der Wiese anzuordnen, wobei diese Maßnahme auch bereits bisher im Rahmen der Bewirtschaftung gesetzt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis

Über die Möglichkeit einer Entschädigung besagt § 18 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes folgendes:

Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides, den Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahmen ergeben, zu berücksichtigen.

Der Anspruch der Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust **innerhalb von 2 Jahren** nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5 leg.cit).

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Ergeht an

4. die Stadtgemeinde Groß Gerungs, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu Zl.NÖ-UA-162108/001

Ergeht zur Kenntnis an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N,
3109 St.Pölten, zu Zl. BD1-N-9000/436-97

Für den Bezirkshauptmann

Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zimmerl



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn und Frau
Willibald und Aloisia Faltin
beide vertreten durch
Dr. Franz Wielander, Rechtsanwalt
Walterstraße 9
3950 Gmünd

Beilagen

RU5-B-102/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulte		5233	9. November 1998

Betrifft
Willibald und Aloisia Faltin, Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16. Dezember 1997, 9-N-9740/1, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz das Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern zum Naturdenkmal erklärt.

Es wurde jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt.

Ausnahmen wurden wie folgt gestattet:

- Das jährliche Mähen der Wiese und
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Vernässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Das jährliche Mähen der Wiese wurde den Grundeigentümern als sichernde Maßnahme der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen.

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Faltin, damals vertreten durch den Öffentlichen Notar Dr. Franz Kienast, Berufung erhoben. Die Berufung wurde ausführlich begründet und der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Dem der Berufungsbehörde vorliegendem Verwaltungsakt ist zu entnehmen, daß im Herbst des Jahres 1997 ein Verfahren zur Unterschutzstellung des gegenständlichen Moores eingeleitet wurde. Es wurde ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen vom 4. November 1997 eingeholt und dieses der damaligen Eigentümerin Frau Margareta Knapp zur Kenntnis übermittelt. Frau Knapp teilte der Behörde mit, daß das Grundstück an die Pächter der Wiese verkauft wird. Bereits am 24.11.1997 erschienen Herr Willibald Faltin und Frau Aloisia Faltin bei der Behörde I. Instanz, wo ihnen das Gutachten des Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis gebracht wurde. In der Folge finden sich im Akt vier Aktenvermerke betreffend Anfrage über die voraussichtliche Höhe der Entschädigung.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Berufungsbehörde leitete ein Ermittlungsverfahren ein und holte ein Gutachten eines amtlichen Naturschutzsachverständigen ein. Das Beweisthema war, ob das Moor ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung ist. Weiters, ob das Moor die ganze Parzelle Nr. 191, KG Albern, umfaßt oder nur einen Teil davon.

Das Gutachten vom 8. Oktober 1998 lautet wie folgt:

„Bereits im Befund vom 4. November 1997 wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Wiese auf Grst. Nr. 191, KG Albern sich aus der Umgebung deutlich hinsichtlich ihrer Oberflächenstruktur und Farbgebung abhebt. Durch die intensivere Bearbeitung, die artenärmere, grasbetonte Pflanzenzusammensetzung und unterschiedliches Wasserangebot sind die restlichen Wiesen und Felder geradliniger und monotoner als die Moorwiese. Diese bildet im Zentrum des be

wirtschafteten Hanges einen gestalterischen Akzent und verleiht dem Landschaftsausschnitt einen unverwechselbaren Charakter. Die Moorwiese wirkt daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Wäre dieses Grundstück den anderen in der Bewirtschaftungsweise angeglichen, so wäre das Landschaftsbild dieses offenen Kulturlandes seiner persönlichen Eigenart, wie sie nur hier an diesem Hang zu finden ist, beraubt, und würde lediglich einen Landschaftsraum repräsentieren, der im Waldviertel an vielerlei Stellen in sehr ähnlicher Weise wiederzufinden wäre.

Die wissenschaftliche Bedeutung

Streng naturwissenschaftlich gesehen repräsentiert das Grst. Nr. 191, KG Albern, ein Moor. Dieses Moor ist ein kleiner Rest eines früher auf dem Hang weiter ausgedehnten Moores. Die Umgebungsbereiche sind einfacher zu drainagieren gewesen, als das noch verbliebene Zentrum mit seinen Wasseraustritten. Diese Entwicklung ist für das Waldviertel, das vom Klima her eine Moorregion ist, charakteristisch, aber auch bemerkenswert. Charakteristisch deshalb, weil der Großteil des Moorareals in der Vergangenheit meliorisiert wurde, um eine intensivere Nutzung zu ermöglichen. Dieser Umstand führte dazu, daß Moore in großem Umfang verschwunden sind und heute zu insgesamt seltenen Lebensräumen, auch im Waldviertel, geworden sind. Bemerkenswert ist die kleine Moorfläche bei Albern deshalb, weil sie trotz der Meliorisierungen der Umgebung noch erhalten blieb, also zu den noch vorhandenen kleinen Restflächen zu zählen ist.

Warum sind diese Restflächen schützenswert?

Moore sind Lebensräume, die von den klimatischen Bedingungen her nur auf bestimmte Gebiete beschränkt sind. Zu diesen Gebieten zählen das Wald- und Mühlviertel, und auch hier nur bestimmte Regionen wie das Gebiet westlich von Zwettl. Es gibt viele verschiedene Moortypen, wovon diese Moorwiese einen repräsentiert. Von diesen Moorwiesen gibt es nur noch eine sehr begrenzte Zahl, und fast immer nur kleine Restflächen. Diese Moorwiesen sind aber Standort von spezifischen Pflanzen und Tieren, die nur unter diesen Bedingungen leben können. Es wurden bereits die bekanntesten dieser Arten, nämlich Torfmoose, Orchideen, Sumpferzblatt und Wollgras genannt. Um diesen Pflanzen- aber auch Tiergesellschaften das Überleben zu sichern, muß ihre Fortpflanzung gesichert sein, wie auch ein Genaustausch mit anderen Populationen. Jeder Tierzüchter weiß, daß Inzucht zum Niedergang einer Population führt. Dasselbe gilt für freilebende Pflanzen und Tiere. Da nur mehr kleine Restflächen der Moorwiesen enthalten sind, ist zur langfristigen Sicherung ihrer Pflanzen- und Tierbestände wenigstens ein möglichst dichtes Netzwerk solcher Kleinpopulation erforderlich. Es besteht besonderes wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Netzwerkes. Die Moore mit ihren speziellen und extremen Lebensgemeinschaften sind für die Wissenschaft von besonderem Interesse. Die Moorkunde hat sich zu einer eigenen Disziplin der Ökologie entwickelt und wissenschaftliche Spezialisten unterstreichen die besondere Bedeutung jedes noch so kleinen verbliebenen Moores für die Wissenschaft. Die Moorfläche bei Albern ist die einzige Restfläche im weiteren Umkreis und ein wichtiges Element des beschriebenen Netzwerkes an Moorwiesen im Waldviertel. Sie ist daher von besonderem wissenschaftlichem Wert.

Die kulturelle Bedeutung

Als Restfläche ist sie auch Zeuge einer früher üblichen extensiven Bewirtschaftung von Moorflächen. Als letzter Zeuge dieser Bewirtschaftungsform und ein Stück überlieferter lebendiger Landwirtschaftsgeschichte kommt der Wiese auch besondere kulturelle Bedeutung zu.

Das Moor setzt sich aus verschiedenen Untereinheiten zusammen. Der Grundstücksrand ist mitbeeinflusst von der Nachbarnbewirtschaftung und nicht mit Torfmoosen bewachsen, hat also Niedermoorcharakter. Das Zentrum ist durch die Torfmoose gewölbt, hier findet Hochmoorentwicklung statt. Alle diese Formen bilden eine Einheit, die offensichtlich durch das gesamte Grundstück Nr. 191 umfaßt ist. Auf den Bildern ist die scharfe Grenze zur Umgebung, verursacht durch Böschungskante, Weg, Graben und unterschiedliche Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke deutlich zu erkennen. Daher erfüllt aus fachlichen Überlegungen die gesamte Parzelle die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Die Einbeziehung eines Bereiches außerhalb des Grundstückes als mitgeschützte Umgebung erscheint nicht erforderlich.

Zu den Einwendungen der Berufungswerber

Im Gutachten wurde versucht möglichst populäre Pflanzenarten als Beispiel heranzuziehen. Die meisten der verwendeten Arten sind der bäuerlichen Bevölkerung auch bekannt. Die Behörde holt deshalb ein Fachgutachten ein, weil eine Beurteilung von speziellen Fragestellungen nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten möglich ist. Das Gutachten muß als ganzes schlüssig und auch für Nichtfachleute nachvollziehbar sein. Bei den Grundlagenenerhebungen kann und wird es in der Regel vorkommen, daß der Gutachter Bezeichnungen und Befunde erhebt, die in ihrem Wortlaut nicht jedermann im Detail verständlich sind. Im vorliegenden Fall können die Pflanzen jedoch selbstverständlich an Ort und Stelle allen Interessierten gezeigt werden. Das war bisher aus terminlichen Gründen nicht möglich. Günstigster Zeitpunkt für eine Demonstration wäre ab Mitte Mai nächsten Jahres.

Die Abgrenzung des schützenswerten Areales wurden anhand eines Katasterplanes 1:2880 und der Situation in der Natur festgelegt. Die beiliegenden Bilder zeigen die Lage der Moorwiese in der Umgebung eindeutig. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde diese Fläche der Parzelle 191 zugeordnet. Der Katasterplan ist alt und beispielsweise der Weg neben Parz. 191 nicht eingezeichnet. Sollten sich Differenzen der existierenden Moorfläche zum vorgeschlagenen Naturdenkmalareal ergeben haben, könnten sie bei einer gemeinsamen Begehung erklärt werden.

Eine erschwerte Bewirtschaftung der ober- und unterhalb der Moorwiese gelegenen Einheiten (Grst. Nr. 194 und 190) ist sicher nicht erkennbar, da beide Grundstücke durch einen Weg am östlichen Grundstücksrand direkt erreichbar sind und ganz eindeutig (Grst. Nr. 194 sogar mit einer Böschungskante) von der Moorfläche abgegrenzt und getrennt sind.“

Der vollständige Text des Gutachtens wurde im Rahmen des Parteiengehörs allen Parteien des Verfahrens mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht, daß Zustimmung zu den Ausführungen des Gutachters angenommen werde, sollte bis 4. November 1998 keine Stellungnahme zum Gutachten abgegeben werden.

Trotz nachweislicher Übernahme dieses Schriftstückes gaben die Berufungswerber keine Stellungnahme zum Gutachten ab, sodaß eine Zustimmung angenommen wird.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft schloß sich den Ausführungen des Naturschutzsachverständigen an und sprach sich für die Naturdenkmalerklärung des Moores aus.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat zum Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nichts hinzuzufügen, spricht sich aber für eine Entschädigung des arbeitstechnischen Mehraufwandes, der durch die Trennung der Bewirtschaftungsflächen entsteht aus.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufsbehörde zur Ansicht, daß die Erklärung der gegenständlichen Moorwiese zum Naturdenkmal zu Recht erfolgte.

Die Frage der Entschädigung ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Am Statzenberg 1
3910 Zwettl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
- 1. Dez. 1998	
Bezug: 9-N-9740/1	Beil.: 54.
Beilagen: 1 SB	Stempel

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (an die Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen. Die Zustellung an die Berufungswerber erfolgt direkt durch die Berufungsbehörde, da aufgrund einer erhobenen Säumnisbeschwerde eine Abschrift des Bescheides inkl. Zustellnachweis dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt werden muß.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

U:lw:
1) Herrschiff f. fide. an dte d. f. U
2) Dr. Schöbel z. U.
3) w. U.
Bil
2/12.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

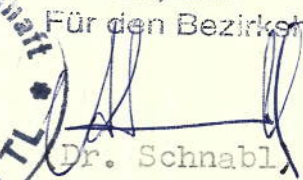
Kennz. 9-N-9740/1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 11. Jänner 1999

Für den Bezirkshauptmann


Dr. Schnabl

- I. Kw.: 1. Einlageblatt anlegen ✓
2. 1 Lageplan und 1 Bescheid zum ha. Naturschutzbuch geben
3. im Gemeindeverzeichnis (Heft) und in der Mappe eintragen
4. Naturdenkmal im Plan einzeichnen ✓

30. Sep. 1999
 Erl. Weil

II. An die
 Bezirksforstinspektion
 im Hause

mit dem Ersuchen um Erhebung, an welchen Stellen das Naturdenkmal gekennzeichnet werden kann und wieviele Steher und Plaketten benötigt werden.

Fast Groß Gruppe
 zur Erhebung sowie
 Beantwortung der gestellten
 Fragen

10. SEP. 1999
 [Signature]
 4/10/99

A/Vom 4/11/99

Bei einer Erhebung am heutigen Tag durch die FAST Gr. Gruppe wurde festgestellt, dass für die Kennzeichnung des Moores auf Teilfläche der Flz 191 auf Grund der Größe mit 1 Steher + 1 Plakette ausreichen gefunden werden kann. Eventuell wäre ~~in~~ Bericht zu ziehen zusätzlich zur Schutzplakette eine Zusatzplakette "Moornäse" (Format ca. 10 x 30 cm) als weitere Information beizufügen.

Weiter wurde festgestellt, dass trotz beschleunigten Aufhebes die Wiese 1999 nicht gemäht wurde. Vereinzelt wurde Weißstiefenmantel bereits festgestellt.

Dokument 2

Le 4/11/99 [Signature] 4/11/99



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn und Frau
Willibald und Aloisia Faltin
beide vertreten durch
Dr. Franz Wielander, Rechtsanwalt
Walterstraße 9
3950 Gmünd

Beilagen

RU5-B-102/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulte		5233	9. November 1998

Betrifft
Willibald und Aloisia Faltin, Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16. Dezember 1997, 9-N-9740/1, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz das Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern zum Naturdenkmal erklärt.

Es wurde jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt.

Ausnahmen wurden wie folgt gestattet:

- Das jährliche Mähen der Wiese und
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Vernässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Das jährliche Mähen der Wiese wurde den Grundeigentümern als sichernde Maßnahme der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen.

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Faltin, damals vertreten durch den Öffentlichen Notar Dr. Franz Kienast, Berufung erhoben. Die Berufung wurde ausführlich begründet und der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Dem der Berufungsbehörde vorliegendem Verwaltungsakt ist zu entnehmen, daß im Herbst des Jahres 1997 ein Verfahren zur Unterschutzstellung des gegenständlichen Moores eingeleitet wurde. Es wurde ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen vom 4. November 1997 eingeholt und dieses der damaligen Eigentümerin Frau Margareta Knapp zur Kenntnis übermittelt. Frau Knapp teilte der Behörde mit, daß das Grundstück an die Pächter der Wiese verkauft wird. Bereits am 24.11.1997 erschienen Herr Willibald Faltin und Frau Aloisia Faltin bei der Behörde I. Instanz, wo ihnen das Gutachten des Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis gebracht wurde. In der Folge finden sich im Akt vier Aktenvermerke betreffend Anfrage über die voraussichtliche Höhe der Entschädigung.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Berufungsbehörde leitete ein Ermittlungsverfahren ein und holte ein Gutachten eines amtlichen Naturschutzsachverständigen ein. Das Beweisthema war, ob das Moor ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung ist. Weiters, ob das Moor die ganze Parzelle Nr. 191, KG Albern, umfaßt oder nur einen Teil davon.

Das Gutachten vom 8. Oktober 1998 lautet wie folgt:

„Bereits im Befund vom 4. November 1997 wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Wiese auf Grst. Nr. 191, KG Albern sich aus der Umgebung deutlich hinsichtlich ihrer Oberflächenstruktur und Farbgebung abhebt. Durch die intensivere Bearbeitung, die artenärmere, grasbetonte Pflanzenzusammensetzung und unterschiedliches Wasserangebot sind die restlichen Wiesen und Felder geradliniger und monotoner als die Moorwiese. Diese bildet im Zentrum des be

wirtschafteten Hanges einen gestalterischen Akzent und verleiht dem Landschaftsausschnitt einen unverwechselbaren Charakter. Die Moorwiese wirkt daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Wäre dieses Grundstück den anderen in der Bewirtschaftungsweise angeglichen, so wäre das Landschaftsbild dieses offenen Kulturlandes seiner persönlichen Eigenart, wie sie nur hier an diesem Hang zu finden ist, beraubt, und würde lediglich einen Landschaftsraum repräsentieren, der im Waldviertel an vielerlei Stellen in sehr ähnlicher Weise wiederzufinden wäre.

Die wissenschaftliche Bedeutung

Streng naturwissenschaftlich gesehen repräsentiert das Grst. Nr. 191, KG Albern, ein Moor. Dieses Moor ist ein kleiner Rest eines früher auf dem Hang weiter ausgedehnten Moores. Die Umgebungsbereiche sind einfacher zu drainagieren gewesen, als das noch verbliebene Zentrum mit seinen Wasseraustritten. Diese Entwicklung ist für das Waldviertel, das vom Klima her eine Moorregion ist, charakteristisch, aber auch bemerkenswert. Charakteristisch deshalb, weil der Großteil des Moorareals in der Vergangenheit meliorisiert wurde, um eine intensivere Nutzung zu ermöglichen. Dieser Umstand führte dazu, daß Moore in großem Umfang verschwunden sind und heute zu insgesamt seltenen Lebensräumen, auch im Waldviertel, geworden sind. Bemerkenswert ist die kleine Moorfläche bei Albern deshalb, weil sie trotz der Meliorisierungen der Umgebung noch erhalten blieb, also zu den noch vorhandenen kleinen Restflächen zu zählen ist.

Warum sind diese Restflächen schützenswert?

Moore sind Lebensräume, die von den klimatischen Bedingungen her nur auf bestimmte Gebiete beschränkt sind. Zu diesen Gebieten zählen das Wald- und Mühlviertel, und auch hier nur bestimmte Regionen wie das Gebiet westlich von Zwettl. Es gibt viele verschiedene Moortypen, wovon diese Moorwiese einen repräsentiert. Von diesen Moorwiesen gibt es nur noch eine sehr begrenzte Zahl, und fast immer nur kleine Restflächen. Diese Moorwiesen sind aber Standort von spezifischen Pflanzen und Tieren, die nur unter diesen Bedingungen leben können. Es wurden bereits die bekanntesten dieser Arten, nämlich Torfmoose, Orchideen, Sumpferherzblatt und Wollgras genannt. Um diesen Pflanzen- aber auch Tiergesellschaften das Überleben zu sichern, muß ihre Fortpflanzung gesichert sein, wie auch ein Genaustausch mit anderen Populationen. Jeder Tierzüchter weiß, daß Inzucht zum Niedergang einer Population führt. Dasselbe gilt für freilebende Pflanzen und Tiere. Da nur mehr kleine Restflächen der Moorwiesen enthalten sind, ist zur langfristigen Sicherung ihrer Pflanzen- und Tierbestände wenigstens ein möglichst dichtes Netzwerk solcher Kleinpopulation erforderlich. Es besteht besonderes wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Netzwerkes. Die Moore mit ihren speziellen und extremen Lebensgemeinschaften sind für die Wissenschaft von besonderem Interesse. Die Moorkunde hat sich zu einer eigenen Disziplin der Ökologie entwickelt und wissenschaftliche Spezialisten unterstreichen die besondere Bedeutung jedes noch so kleinen verbliebenen Moores für die Wissenschaft. Die Moorfläche bei Albern ist die einzige Restfläche im weiteren Umkreis und ein wichtiges Element des beschriebenen Netzwerkes an Moorwiesen im Waldviertel. Sie ist daher von besonderem wissenschaftlichem Wert.

Die kulturelle Bedeutung

Als Restfläche ist sie auch Zeuge einer früher üblichen extensiven Bewirtschaftung von Moorflächen. Als letzter Zeuge dieser Bewirtschaftungsform und ein Stück überlieferter lebendiger Landwirtschaftsgeschichte kommt der Wiese auch besondere kulturelle Bedeutung zu.

Das Moor setzt sich aus verschiedenen Untereinheiten zusammen. Der Grundstücksrand ist mitbeeinflusst von der Nachbarnbewirtschaftung und nicht mit Torfmoosen bewachsen, hat also Niedermoorcharakter. Das Zentrum ist durch die Torfmoose gewölbt, hier findet Hochmoorentwicklung statt. Alle diese Formen bilden eine Einheit, die offensichtlich durch das gesamte Grundstück Nr. 191 umfaßt ist. Auf den Bildern ist die scharfe Grenze zur Umgebung, verursacht durch Böschungskante, Weg, Graben und unterschiedliche Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke deutlich zu erkennen. Daher erfüllt aus fachlichen Überlegungen die gesamte Parzelle die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Die Einbeziehung eines Bereiches außerhalb des Grundstückes als mitgeschützte Umgebung erscheint nicht erforderlich.

Zu den Einwendungen der Berufungswerber

Im Gutachten wurde versucht möglichst populäre Pflanzenarten als Beispiel heranzuziehen. Die meisten der verwendeten Arten sind der bäuerlichen Bevölkerung auch bekannt. Die Behörde holt deshalb ein Fachgutachten ein, weil eine Beurteilung von speziellen Fragestellungen nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten möglich ist. Das Gutachten muß als ganzes schlüssig und auch für Nichtfachleute nachvollziehbar sein. Bei den Grundlagenenerhebungen kann und wird es in der Regel vorkommen, daß der Gutachter Bezeichnungen und Befunde erhebt, die in ihrem Wortlaut nicht jedermann im Detail verständlich sind. Im vorliegenden Fall können die Pflanzen jedoch selbstverständlich an Ort und Stelle allen Interessierten gezeigt werden. Das war bisher aus terminlichen Gründen nicht möglich. Günstigster Zeitpunkt für eine Demonstration wäre ab Mitte Mai nächsten Jahres.

Die Abgrenzung des schützenswerten Areales wurden anhand eines Katasterplanes 1:2880 und der Situation in der Natur festgelegt. Die beiliegenden Bilder zeigen die Lage der Moorwiese in der Umgebung eindeutig. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde diese Fläche der Parzelle 191 zugeordnet. Der Katasterplan ist alt und beispielsweise der Weg neben Parz. 191 nicht eingezeichnet. Sollten sich Differenzen der existierenden Moorfläche zum vorgeschlagenen Naturdenkmalareal ergeben haben, könnten sie bei einer gemeinsamen Begehung erklärt werden.

Eine erschwerte Bewirtschaftung der ober- und unterhalb der Moorwiese gelegenen Einheiten (Grst. Nr. 194 und 190) ist sicher nicht erkennbar, da beide Grundstücke durch einen Weg am östlichen Grundstücksrand direkt erreichbar sind und ganz eindeutig (Grst. Nr. 194 sogar mit einer Böschungskante) von der Moorfläche abgegrenzt und getrennt sind.“

Der vollständige Text des Gutachtens wurde im Rahmen des Parteiengehörs allen Parteien des Verfahrens mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht, daß Zustimmung zu den Ausführungen des Gutachters angenommen werde, sollte bis 4. November 1998 keine Stellungnahme zum Gutachten abgegeben werden.

Trotz nachweislicher Übernahme dieses Schriftstückes gaben die Berufungswerber keine Stellungnahme zum Gutachten ab, sodaß eine Zustimmung angenommen wird.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft schloß sich den Ausführungen des Naturschutzsachverständigen an und sprach sich für die Naturdenkmalerklärung des Moores aus.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat zum Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nichts hinzuzufügen, spricht sich aber für eine Entschädigung des arbeitstechnischen Mehraufwandes, der durch die Trennung der Bewirtschaftungsflächen entsteht aus.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufsbehörde zur Ansicht, daß die Erklärung der gegenständlichen Moorwiese zum Naturdenkmal zu Recht erfolgte.

Die Frage der Entschädigung ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Am Statzenberg 1
3910 Zwettl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
- 1. Dez. 1998	
Bezug: 9-N-9740/1	Beil.: 54.
Beilagen: 1 SB	Stempel

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (an die Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen. Die Zustellung an die Berufungswerber erfolgt direkt durch die Berufungsbehörde, da aufgrund einer erhobenen Säumnisbeschwerde eine Abschrift des Bescheides inkl. Zustellnachweis dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt werden muß.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

U:lw:
1) Herrschiff f. fide. an dte d. f. U
2) Dr. Schöbel z. U.
3) w. U.
Bil
2/12.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

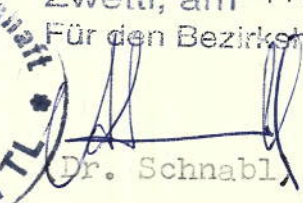
Kennz. 9-N-9740/1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 11. Jänner 1999

Für den Bezirkshauptmann


Dr. Schnabl

- I. Kw.: 1. Einlageblatt anlegen ✓
2. 1 Lageplan und 1 Bescheid zum ha. Naturschutzbuch geben
3. im Gemeindeverzeichnis (Heft) und in der Mappe eintragen
4. Naturdenkmal im Plan einzeichnen ✓

30. Sep. 1999
 Erl. Weil

II. An die
 Bezirksforstinspektion
 im Hause

mit dem Ersuchen um Erhebung, an welchen Stellen das Naturdenkmal gekennzeichnet werden kann und wieviele Steher und Plaketten benötigt werden.

Fast Groß Gruppe
 zur Erhebung sowie
 Beantwortung der gestellten
 Fragen

10. SEP. 1999
 [Signature]
 4/10/99

A vom 4/11/99

Bei einer Erhebung am heutigen Tag durch die FAST Gr. Gruppe wurde festgestellt, dass für die Kennzeichnung des Moores auf Teilfläche der Flz 191 auf Grund der Größe mit 1 Steher + 1 Plakette ausreichen gefunden werden kann. Eventuell wäre ~~in~~ Bericht zu ziehen zusätzlich zur Schutzplakette eine Zusatzplakette "Moornäse" (Format ca. 10 x 30 cm) als weitere Information beizufügen.

Weiter wurde festgestellt, dass trotz beschriebener Aufgaben die Wiese 1999 nicht gemäht wurde. Vereinzelt wurde Weizenanbau bereits festgestellt.

Dokument 2

Le 4/11/99 [Signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

1. Herrn Willibald Faltin
3920 Albern Nr. 5
2. Frau Aloisia Faltin
3920 Albern Nr. 5
3. Frau Margareta Knapp
3920 Nonndorf 7

DVR 0016071

Beilagen

9-N-9740/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Zellhofer DW 324

Datum
16. Dezember 1997

Betrifft

Moor auf Parz.Nr. 191 in der KG Albern, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt das Moor auf Parz.Nr.
191 in der KG Albern zum Naturdenkmal.

In diesem Bereich ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und
Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbil-
dungen untersagt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden wie folgt gestattet:

- Das jährliche Mähen der Wiese und
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Ver-
nässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten
Erhaltung des Naturdenkmales wird den Grundeigentümern
aufgetragen:

Die Wiese ist jährlich zu mähen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5, 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ
Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-4

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebietes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Aufgrund einer Anregung aus der Bevölkerung, das Moor auf Parz.Nr. 191 in der KG Albern zum Naturdenkmal zu erklären, wurde ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen eingeholt. In diesem Gutachten vom 4. November 1997 wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

"Befund

Nördlich von Albern öffnet sich nach einer Waldquerung das Gelände zu einer bewirtschafteten, mit Hecken und Gehölzriegeln strukturierten Acker- und Wiesenlandschaft. An einem Nordhang, der von einer kleinen Geländekante mit einem Gehölzriegel begrenzt wird, fällt neben einem Feldweg im herbstlichen Aspekt eine braune Wiese auf, die etwas aufgewölbt ist. Die benachbarte Talung erscheint, soweit sie als Wiese bewirtschaftet wird, saftig grün. Die kleine Wiese verläuft in ihrem nördlichen Teil in einen kleinen Spitz aus. Die aufgewölbten Teile der Wiese bilden Torfmoose, auf denen Sauergräser wie Seggen, Binsen und Wollgras sowie weitere Pflanzenarten feuchter Wiesen wachsen. Besonders bemerkenswert sind das Sumpferzblatt, eine kleine Moorpflanze mit herzförmigen Blättern, das gefleckte Knabenkraut, eine Orchideenart und die Arnika, eine bekannte Heilpflanze. Auf

der Wiese ragen am Westrand und im nördlichen Teil zwei Restlinge aus dem Boden. In ihrer unmittelbaren Umgebung ist es trockener, dort blüht auch das Heidekraut. Im Randbereich der Wiese sind im Pflanzenbestand auch Arten von nährstoffreicheren Naßwiesen wie die Waldengelwurz zu finden. Entlang des Westrandes und quer durch die Wiese verlaufen insgesamt 3 alte Entwässerungsgräben, die weitgehend mit Torfmoosen verwachsen sind. Entlang des Zufahrtsweges am Ostrand der Wiese war zum Begehungszeitpunkt am 23. Oktober 1997 eine Baggerschaufelbreite abgegraben. Die Wiese unterscheidet sich auffällig von der Umgebung durch ihre Farbgebung und ihre Struktur, d.h. die Aufwölbung und ungleichförmige Oberfläche, obwohl sie so gut wie keinen Strauchbewuchs aufweist.

Gutachten

Die auffällige, wenn auch von der Ausdehnung her kleine Wiese auf Grundstück Nr. 191, KG Albern, ist als Moor anzusprechen. Unter Mooren werden heute allgemein torfbildende Pflanzengesellschaften verstanden. Torfmoose sind die bedeutendsten Elemente dieser Wiese. Sie verursachen die Aufwölbung des Areals, die sanfte Oberflächenstruktur, bilden die Grabenränder und die Grundlage für weitere Moorpflanzen, von denen das Wollgras, Sumpferzblatt, Knabenkraut und Arnika die attraktivsten Vertreter sind. Da dieses Moor regelmäßig bewirtschaftet, d.h. gemäht wird, ist es als Moorwiese anzusprechen. Sie hebt sich deutlich von der Umgebung ab. Derartige Flächen sind nur unter den klimatischen Bedingungen, wie sie dieser Teil des Waldviertels hat, in dieser Ausprägung möglich, jedoch bereits recht selten und nur kleinräumig erhalten. Die Wiese wirkt als gestaltendes Element der Landschaft. Sie verleiht dem Landschaftsteil eine ganz eindeutige Charakteristik, die nur hier möglich ist. In dieser Ausprägung ist die Wiese aber nur unter der herrschenden Bewirtschaftung möglich, was ihren Erhalt bis heute sicherte. Die Mahd ist sehr schwierig, der Ertrag ohne wirtschaftliche Bedeutung, daher wurden die allermeisten dieser Landschaftselemente auch meliorisiert oder aufgeforstet. Diese Moorwiese ist eine der ganz wenigen noch erhaltenen Restflächen dieser Art und Zeuge bewährter Wirtschaftsformen. Es kommt ihr auch besondere kulturelle Bedeutung zu.

Die Moorwiese ist ein Restbiotop. Derartige Lebensräume sind für die Wissenschaft von besonderem Interesse. Die Moorwiese weist daher auch besondere wissenschaftliche Bedeutung auf. Sie erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Das schützenswerte Areal umfaßt das Grdst. Nr. 191, KG Albern. Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

- das jährliche Mähen der Wiese
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Vernässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Zum Erhalt des Naturdenkmales ist das jährliche Mähen der Wiese erforderlich. "

Grundsätzlich wird festgestellt, daß Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden können, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Naturgebildes ist sohin, daß dieses eine besondere Bedeutung hat.

Unter dem Gesetzesbegriff "besondere Bedeutung" kann eine Schutzwürdigkeit nur dahingehend verstanden werden, daß diese über das gewöhnliche Landschaftsbild, über das gewöhnliche wissenschaftliche und kulturelle Allgemeingut hinausgeht. Es muß sohin eine außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Naturgebildes gegeben sein.

Dies bildet nun den Prüfungsmaßstab und an diesem ist das Gutachten des Amtssachverständigen zu messen.

Wird nun das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz an den dargelegten Prüfungsmaßstab angelegt, so ergibt sich, daß der Nachweis der außergewöhnlichen Schutzwürdigkeit des verfahrensgegenständlichen Naturgebildes erbracht werden konnte, da der Amtssachverständige die besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft, die besondere kulturelle Bedeutung und auch eine besondere wissenschaftliche Bedeutung in seinem Gutachten schlüssig nachgewiesen hat.

Von der grundbücherlichen Eigentümerin, Frau Margareta Knapp, wurde eingewendet, daß diese Wiese keine so besondere kulturelle und wissenschaftliche Bedeutung hat, es solche Wiesen in der Gegend mehrere gibt und man große Teile des Waldviertels unter Naturschutz stellen müßte. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß sich die derzeitigen Pächter und zukünftigen Erwerber des Grundstückes, die Ehegatten Faltin, mit der geplanten Unternaturschutzstellung auseinandersetzen sollen. Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich jedoch die besondere Schutzwürdigkeit.

Die Einwände von Frau Aloisa und Herrn Willibald Faltin, die bei der Behörde am 24.11.1997 vorgebracht wurden, wonach beabsichtigt ist, das Grundstück in Zukunft intensiver zu nutzen und durch die Naturdenkmalerklärung eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit entsteht und somit ein wirtschaftlicher Nachteil gegeben ist, stellen nicht das gegenständliche Sachverständigengutachten bzw. die Schutzwürdigkeit des Hochmoores in Frage, sondern beziehen sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Nachteile, die mit der Naturdenkmalerklärung verbunden sind.

Diese Einwände sind im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen und wären darin detailliert darzulegen und zu prüfen sein; auf die Entscheidung über die Naturdenkmalerklärung selbst konnten sie jedoch keinen Einfluß haben.

Zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals war auf Grund des Gutachtens das jährliche Mähen der Wiese anzuordnen, wobei diese Maßnahme auch bereits bisher im Rahmen der Bewirtschaftung gesetzt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis

Über die Möglichkeit einer Entschädigung besagt § 18 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes folgendes:

Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides, den Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahmen ergeben, zu berücksichtigen.

Der Anspruch der Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust **innerhalb von 2 Jahren** nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5 leg.cit).

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Ergeht an

4. die Stadtgemeinde Groß Gerungs, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu Zl.NÖ-UA-162108/001

Ergeht zur Kenntnis an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N,
3109 St.Pölten, zu Zl. BD1-N-9000/436-97

Für den Bezirkshauptmann

Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zimmerl



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn und Frau
Willibald und Aloisia Faltin
beide vertreten durch
Dr. Franz Wielander, Rechtsanwalt
Walterstraße 9
3950 Gmünd

Beilagen

RU5-B-102/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulte		5233	9. November 1998

Betrifft
Willibald und Aloisia Faltin, Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16. Dezember 1997, 9-N-9740/1, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz das Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern zum Naturdenkmal erklärt.

Es wurde jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt.

Ausnahmen wurden wie folgt gestattet:

- Das jährliche Mähen der Wiese und
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Vernässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Das jährliche Mähen der Wiese wurde den Grundeigentümern als sichernde Maßnahme der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen.

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Faltin, damals vertreten durch den Öffentlichen Notar Dr. Franz Kienast, Berufung erhoben. Die Berufung wurde ausführlich begründet und der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Dem der Berufungsbehörde vorliegendem Verwaltungsakt ist zu entnehmen, daß im Herbst des Jahres 1997 ein Verfahren zur Unterschutzstellung des gegenständlichen Moores eingeleitet wurde. Es wurde ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen vom 4. November 1997 eingeholt und dieses der damaligen Eigentümerin Frau Margareta Knapp zur Kenntnis übermittelt. Frau Knapp teilte der Behörde mit, daß das Grundstück an die Pächter der Wiese verkauft wird. Bereits am 24.11.1997 erschienen Herr Willibald Faltin und Frau Aloisia Faltin bei der Behörde I. Instanz, wo ihnen das Gutachten des Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis gebracht wurde. In der Folge finden sich im Akt vier Aktenvermerke betreffend Anfrage über die voraussichtliche Höhe der Entschädigung.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Berufungsbehörde leitete ein Ermittlungsverfahren ein und holte ein Gutachten eines amtlichen Naturschutzsachverständigen ein. Das Beweisthema war, ob das Moor ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung ist. Weiters, ob das Moor die ganze Parzelle Nr. 191, KG Albern, umfaßt oder nur einen Teil davon.

Das Gutachten vom 8. Oktober 1998 lautet wie folgt:

„Bereits im Befund vom 4. November 1997 wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Wiese auf Grst. Nr. 191, KG Albern sich aus der Umgebung deutlich hinsichtlich ihrer Oberflächenstruktur und Farbgebung abhebt. Durch die intensivere Bearbeitung, die artenärmere, grasbetonte Pflanzenzusammensetzung und unterschiedliches Wasserangebot sind die restlichen Wiesen und Felder geradliniger und monotoner als die Moorwiese. Diese bildet im Zentrum des be

wirtschafteten Hanges einen gestalterischen Akzent und verleiht dem Landschaftsausschnitt einen unverwechselbaren Charakter. Die Moorwiese wirkt daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Wäre dieses Grundstück den anderen in der Bewirtschaftungsweise angeglichen, so wäre das Landschaftsbild dieses offenen Kulturlandes seiner persönlichen Eigenart, wie sie nur hier an diesem Hang zu finden ist, beraubt, und würde lediglich einen Landschaftsraum repräsentieren, der im Waldviertel an vielerlei Stellen in sehr ähnlicher Weise wiederzufinden wäre.

Die wissenschaftliche Bedeutung

Streng naturwissenschaftlich gesehen repräsentiert das Grst. Nr. 191, KG Albern, ein Moor. Dieses Moor ist ein kleiner Rest eines früher auf dem Hang weiter ausgedehnten Moores. Die Umgebungsbereiche sind einfacher zu drainagieren gewesen, als das noch verbliebene Zentrum mit seinen Wasseraustritten. Diese Entwicklung ist für das Waldviertel, das vom Klima her eine Moorregion ist, charakteristisch, aber auch bemerkenswert. Charakteristisch deshalb, weil der Großteil des Moorareals in der Vergangenheit meliorisiert wurde, um eine intensivere Nutzung zu ermöglichen. Dieser Umstand führte dazu, daß Moore in großem Umfang verschwunden sind und heute zu insgesamt seltenen Lebensräumen, auch im Waldviertel, geworden sind. Bemerkenswert ist die kleine Moorfläche bei Albern deshalb, weil sie trotz der Meliorisierungen der Umgebung noch erhalten blieb, also zu den noch vorhandenen kleinen Restflächen zu zählen ist.

Warum sind diese Restflächen schützenswert?

Moore sind Lebensräume, die von den klimatischen Bedingungen her nur auf bestimmte Gebiete beschränkt sind. Zu diesen Gebieten zählen das Wald- und Mühlviertel, und auch hier nur bestimmte Regionen wie das Gebiet westlich von Zwettl. Es gibt viele verschiedene Moortypen, wovon diese Moorwiese einen repräsentiert. Von diesen Moorwiesen gibt es nur noch eine sehr begrenzte Zahl, und fast immer nur kleine Restflächen. Diese Moorwiesen sind aber Standort von spezifischen Pflanzen und Tieren, die nur unter diesen Bedingungen leben können. Es wurden bereits die bekanntesten dieser Arten, nämlich Torfmoose, Orchideen, Sumpferzblatt und Wollgras genannt. Um diesen Pflanzen- aber auch Tiergesellschaften das Überleben zu sichern, muß ihre Fortpflanzung gesichert sein, wie auch ein Genaustausch mit anderen Populationen. Jeder Tierzüchter weiß, daß Inzucht zum Niedergang einer Population führt. Dasselbe gilt für freilebende Pflanzen und Tiere. Da nur mehr kleine Restflächen der Moorwiesen enthalten sind, ist zur langfristigen Sicherung ihrer Pflanzen- und Tierbestände wenigstens ein möglichst dichtes Netzwerk solcher Kleinpopulation erforderlich. Es besteht besonderes wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Netzwerkes. Die Moore mit ihren speziellen und extremen Lebensgemeinschaften sind für die Wissenschaft von besonderem Interesse. Die Moorkunde hat sich zu einer eigenen Disziplin der Ökologie entwickelt und wissenschaftliche Spezialisten unterstreichen die besondere Bedeutung jedes noch so kleinen verbliebenen Moores für die Wissenschaft. Die Moorfläche bei Albern ist die einzige Restfläche im weiteren Umkreis und ein wichtiges Element des beschriebenen Netzwerkes an Moorwiesen im Waldviertel. Sie ist daher von besonderem wissenschaftlichem Wert.

Die kulturelle Bedeutung

Als Restfläche ist sie auch Zeuge einer früher üblichen extensiven Bewirtschaftung von Moorflächen. Als letzter Zeuge dieser Bewirtschaftungsform und ein Stück überlieferter lebendiger Landwirtschaftsgeschichte kommt der Wiese auch besondere kulturelle Bedeutung zu.

Das Moor setzt sich aus verschiedenen Untereinheiten zusammen. Der Grundstücksrand ist mitbeeinflusst von der Nachbarnbewirtschaftung und nicht mit Torfmoosen bewachsen, hat also Niedermoorcharakter. Das Zentrum ist durch die Torfmoose gewölbt, hier findet Hochmoorentwicklung statt. Alle diese Formen bilden eine Einheit, die offensichtlich durch das gesamte Grundstück Nr. 191 umfaßt ist. Auf den Bildern ist die scharfe Grenze zur Umgebung, verursacht durch Böschungskante, Weg, Graben und unterschiedliche Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke deutlich zu erkennen. Daher erfüllt aus fachlichen Überlegungen die gesamte Parzelle die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Die Einbeziehung eines Bereiches außerhalb des Grundstückes als mitgeschützte Umgebung erscheint nicht erforderlich.

Zu den Einwendungen der Berufungswerber

Im Gutachten wurde versucht möglichst populäre Pflanzenarten als Beispiel heranzuziehen. Die meisten der verwendeten Arten sind der bäuerlichen Bevölkerung auch bekannt. Die Behörde holt deshalb ein Fachgutachten ein, weil eine Beurteilung von speziellen Fragestellungen nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten möglich ist. Das Gutachten muß als ganzes schlüssig und auch für Nichtfachleute nachvollziehbar sein. Bei den Grundlagenenerhebungen kann und wird es in der Regel vorkommen, daß der Gutachter Bezeichnungen und Befunde erhebt, die in ihrem Wortlaut nicht jedermann im Detail verständlich sind. Im vorliegenden Fall können die Pflanzen jedoch selbstverständlich an Ort und Stelle allen Interessierten gezeigt werden. Das war bisher aus terminlichen Gründen nicht möglich. Günstigster Zeitpunkt für eine Demonstration wäre ab Mitte Mai nächsten Jahres.

Die Abgrenzung des schützenswerten Areales wurden anhand eines Katasterplanes 1:2880 und der Situation in der Natur festgelegt. Die beiliegenden Bilder zeigen die Lage der Moorwiese in der Umgebung eindeutig. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde diese Fläche der Parzelle 191 zugeordnet. Der Katasterplan ist alt und beispielsweise der Weg neben Parz. 191 nicht eingezeichnet. Sollten sich Differenzen der existierenden Moorfläche zum vorgeschlagenen Naturdenkmalareal ergeben haben, könnten sie bei einer gemeinsamen Begehung erklärt werden.

Eine erschwerte Bewirtschaftung der ober- und unterhalb der Moorwiese gelegenen Einheiten (Grst. Nr. 194 und 190) ist sicher nicht erkennbar, da beide Grundstücke durch einen Weg am östlichen Grundstücksrand direkt erreichbar sind und ganz eindeutig (Grst. Nr. 194 sogar mit einer Böschungskante) von der Moorfläche abgegrenzt und getrennt sind.“

Der vollständige Text des Gutachtens wurde im Rahmen des Parteiengehörs allen Parteien des Verfahrens mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht, daß Zustimmung zu den Ausführungen des Gutachters angenommen werde, sollte bis 4. November 1998 keine Stellungnahme zum Gutachten abgegeben werden.

Trotz nachweislicher Übernahme dieses Schriftstückes gaben die Berufungswerber keine Stellungnahme zum Gutachten ab, sodaß eine Zustimmung angenommen wird.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft schloß sich den Ausführungen des Naturschutzsachverständigen an und sprach sich für die Naturdenkmalerklärung des Moores aus.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat zum Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nichts hinzuzufügen, spricht sich aber für eine Entschädigung des arbeitstechnischen Mehraufwandes, der durch die Trennung der Bewirtschaftungsflächen entsteht aus.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufsbehörde zur Ansicht, daß die Erklärung der gegenständlichen Moorwiese zum Naturdenkmal zu Recht erfolgte.

Die Frage der Entschädigung ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Am Statzenberg 1
3910 Zwettl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
- 1. Dez. 1998	
Bezug: 9-N-9740/1	Beil.: 54.
Beilagen: 1 SB	Stempel

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (an die Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen. Die Zustellung an die Berufungswerber erfolgt direkt durch die Berufungsbehörde, da aufgrund einer erhobenen Säumnisbeschwerde eine Abschrift des Bescheides inkl. Zustellnachweis dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt werden muß.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

U:lw:
1) Herrschiff f. fide. an dte d. d. f. U
2) Dr. Schöbel z. U. Bal.
3) w. U. 2/

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

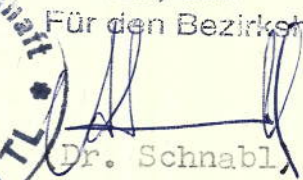
Kennz. 9-N-9740/1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 11. Jänner 1999

Für den Bezirkshauptmann


Dr. Schnabl

- I. Kw.: 1. Einlageblatt anlegen ✓
 2. 1 Lageplan und 1 Bescheid zum ha. Naturschutzbuch geben ✓
 3. im Gemeindeverzeichnis (Heft) und in der Mappe eintragen ✓
 4. Naturdenkmal im Plan einzeichnen ✓

30. Sep. 1999
 erl. Weil

II. An die
 Bezirksforstinspektion
 im Hause

mit dem Ersuchen um Erhebung, an welchen Stellen das Naturdenkmal gekennzeichnet werden kann und wieviele Steher und Plaketten benötigt werden.

Fast Groß Gruppe
 zur Erhebung sowie
 Beantwortung der gestellten
 Fragen

10. SEP. 1999
 [Signature]
 4/10/99

A vom 4/11/99

Bei einer Erhebung am heutigen Tag durch die FAST Gr. Gruppe wurde festgestellt, dass für die Kennzeichnung des Mooses auf Teilfläche der Bz 191 auf Grund der Größe mit 1 Steher + 1 Plakette ausreichen gefunden werden kann. Eventuell wäre ~~in~~ Bericht zu ziehen zusätzlich zur Schutzplakette eine Zusatzplakette "Mooswiese" (Format ca. 10 x 30 cm) als weitere Information beizufügen.

Weiter wurde festgestellt, dass trotz beschriebener Aufgaben die Wiese 1999 nicht gemessen wurde. Vereinzelt wurde Weißstiefenmantel bereits festgestellt.

Dokument 2

Le 4/11/99 [Signature]



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn und Frau
Willibald und Aloisia Faltin
beide vertreten durch
Dr. Franz Wielander, Rechtsanwalt
Walterstraße 9
3950 Gmünd

Beilagen

RU5-B-102/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulte		5233	9. November 1998

Betrifft
Willibald und Aloisia Faltin, Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 16. Dezember 1997, 9-N-9740/1, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz das Moor auf Parz. Nr. 191 in der KG Albern zum Naturdenkmal erklärt.

Es wurde jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt.

Ausnahmen wurden wie folgt gestattet:

- Das jährliche Mähen der Wiese und
- das händische Nachziehen des randlichen Grabens, um eine Vernässung des Nachbargrundstückes zu verhindern.

Das jährliche Mähen der Wiese wurde den Grundeigentümern als sichernde Maßnahme der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen.

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Faltin, damals vertreten durch den Öffentlichen Notar Dr. Franz Kienast, Berufung erhoben. Die Berufung wurde ausführlich begründet und der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Dem der Berufungsbehörde vorliegendem Verwaltungsakt ist zu entnehmen, daß im Herbst des Jahres 1997 ein Verfahren zur Unterschutzstellung des gegenständlichen Moores eingeleitet wurde. Es wurde ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen vom 4. November 1997 eingeholt und dieses der damaligen Eigentümerin Frau Margareta Knapp zur Kenntnis übermittelt. Frau Knapp teilte der Behörde mit, daß das Grundstück an die Pächter der Wiese verkauft wird. Bereits am 24.11.1997 erschienen Herr Willibald Faltin und Frau Aloisia Faltin bei der Behörde I. Instanz, wo ihnen das Gutachten des Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis gebracht wurde. In der Folge finden sich im Akt vier Aktenvermerke betreffend Anfrage über die voraussichtliche Höhe der Entschädigung.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feldsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Berufungsbehörde leitete ein Ermittlungsverfahren ein und holte ein Gutachten eines amtlichen Naturschutzsachverständigen ein. Das Beweisthema war, ob das Moor ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung ist. Weiters, ob das Moor die ganze Parzelle Nr. 191, KG Albern, umfaßt oder nur einen Teil davon.

Das Gutachten vom 8. Oktober 1998 lautet wie folgt:

„Bereits im Befund vom 4. November 1997 wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Wiese auf Grst. Nr. 191, KG Albern sich aus der Umgebung deutlich hinsichtlich ihrer Oberflächenstruktur und Farbgebung abhebt. Durch die intensivere Bearbeitung, die artenärmere, grasbetonte Pflanzenzusammensetzung und unterschiedliches Wasserangebot sind die restlichen Wiesen und Felder geradliniger und monotoner als die Moorwiese. Diese bildet im Zentrum des be

wirtschafteten Hanges einen gestalterischen Akzent und verleiht dem Landschaftsausschnitt einen unverwechselbaren Charakter. Die Moorwiese wirkt daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Wäre dieses Grundstück den anderen in der Bewirtschaftungsweise angeglichen, so wäre das Landschaftsbild dieses offenen Kulturlandes seiner persönlichen Eigenart, wie sie nur hier an diesem Hang zu finden ist, beraubt, und würde lediglich einen Landschaftsraum repräsentieren, der im Waldviertel an vielerlei Stellen in sehr ähnlicher Weise wiederzufinden wäre.

Die wissenschaftliche Bedeutung

Streng naturwissenschaftlich gesehen repräsentiert das Grst. Nr. 191, KG Albern, ein Moor. Dieses Moor ist ein kleiner Rest eines früher auf dem Hang weiter ausgedehnten Moores. Die Umgebungsbereiche sind einfacher zu drainagieren gewesen, als das noch verbliebene Zentrum mit seinen Wasseraustritten. Diese Entwicklung ist für das Waldviertel, das vom Klima her eine Moorregion ist, charakteristisch, aber auch bemerkenswert. Charakteristisch deshalb, weil der Großteil des Moorareals in der Vergangenheit meliorisiert wurde, um eine intensivere Nutzung zu ermöglichen. Dieser Umstand führte dazu, daß Moore in großem Umfang verschwunden sind und heute zu insgesamt seltenen Lebensräumen, auch im Waldviertel, geworden sind. Bemerkenswert ist die kleine Moorfläche bei Albern deshalb, weil sie trotz der Meliorisierungen der Umgebung noch erhalten blieb, also zu den noch vorhandenen kleinen Restflächen zu zählen ist.

Warum sind diese Restflächen schützenswert?

Moore sind Lebensräume, die von den klimatischen Bedingungen her nur auf bestimmte Gebiete beschränkt sind. Zu diesen Gebieten zählen das Wald- und Mühlviertel, und auch hier nur bestimmte Regionen wie das Gebiet westlich von Zwettl. Es gibt viele verschiedene Moortypen, wovon diese Moorwiese einen repräsentiert. Von diesen Moorwiesen gibt es nur noch eine sehr begrenzte Zahl, und fast immer nur kleine Restflächen. Diese Moorwiesen sind aber Standort von spezifischen Pflanzen und Tieren, die nur unter diesen Bedingungen leben können. Es wurden bereits die bekanntesten dieser Arten, nämlich Torfmoose, Orchideen, Sumpferzblatt und Wollgras genannt. Um diesen Pflanzen- aber auch Tiergesellschaften das Überleben zu sichern, muß ihre Fortpflanzung gesichert sein, wie auch ein Genaustausch mit anderen Populationen. Jeder Tierzüchter weiß, daß Inzucht zum Niedergang einer Population führt. Dasselbe gilt für freilebende Pflanzen und Tiere. Da nur mehr kleine Restflächen der Moorwiesen enthalten sind, ist zur langfristigen Sicherung ihrer Pflanzen- und Tierbestände wenigstens ein möglichst dichtes Netzwerk solcher Kleinpopulation erforderlich. Es besteht besonderes wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Netzwerkes. Die Moore mit ihren speziellen und extremen Lebensgemeinschaften sind für die Wissenschaft von besonderem Interesse. Die Moorkunde hat sich zu einer eigenen Disziplin der Ökologie entwickelt und wissenschaftliche Spezialisten unterstreichen die besondere Bedeutung jedes noch so kleinen verbliebenen Moores für die Wissenschaft. Die Moorfläche bei Albern ist die einzige Restfläche im weiteren Umkreis und ein wichtiges Element des beschriebenen Netzwerkes an Moorwiesen im Waldviertel. Sie ist daher von besonderem wissenschaftlichem Wert.

Die kulturelle Bedeutung

Als Restfläche ist sie auch Zeuge einer früher üblichen extensiven Bewirtschaftung von Moorflächen. Als letzter Zeuge dieser Bewirtschaftungsform und ein Stück überlieferter lebendiger Landwirtschaftsgeschichte kommt der Wiese auch besondere kulturelle Bedeutung zu.

Das Moor setzt sich aus verschiedenen Untereinheiten zusammen. Der Grundstücksrand ist mitbeeinflusst von der Nachbarnbewirtschaftung und nicht mit Torfmoosen bewachsen, hat also Niedermoorcharakter. Das Zentrum ist durch die Torfmoose gewölbt, hier findet Hochmoorentwicklung statt. Alle diese Formen bilden eine Einheit, die offensichtlich durch das gesamte Grundstück Nr. 191 umfaßt ist. Auf den Bildern ist die scharfe Grenze zur Umgebung, verursacht durch Böschungskante, Weg, Graben und unterschiedliche Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke deutlich zu erkennen. Daher erfüllt aus fachlichen Überlegungen die gesamte Parzelle die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Die Einbeziehung eines Bereiches außerhalb des Grundstückes als mitgeschützte Umgebung erscheint nicht erforderlich.

Zu den Einwendungen der Berufungswerber

Im Gutachten wurde versucht möglichst populäre Pflanzenarten als Beispiel heranzuziehen. Die meisten der verwendeten Arten sind der bäuerlichen Bevölkerung auch bekannt. Die Behörde holt deshalb ein Fachgutachten ein, weil eine Beurteilung von speziellen Fragestellungen nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten möglich ist. Das Gutachten muß als ganzes schlüssig und auch für Nichtfachleute nachvollziehbar sein. Bei den Grundlagenenerhebungen kann und wird es in der Regel vorkommen, daß der Gutachter Bezeichnungen und Befunde erhebt, die in ihrem Wortlaut nicht jedermann im Detail verständlich sind. Im vorliegenden Fall können die Pflanzen jedoch selbstverständlich an Ort und Stelle allen Interessierten gezeigt werden. Das war bisher aus terminlichen Gründen nicht möglich. Günstigster Zeitpunkt für eine Demonstration wäre ab Mitte Mai nächsten Jahres.

Die Abgrenzung des schützenswerten Areales wurden anhand eines Katasterplanes 1:2880 und der Situation in der Natur festgelegt. Die beiliegenden Bilder zeigen die Lage der Moorwiese in der Umgebung eindeutig. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde diese Fläche der Parzelle 191 zugeordnet. Der Katasterplan ist alt und beispielsweise der Weg neben Parz. 191 nicht eingezeichnet. Sollten sich Differenzen der existierenden Moorfläche zum vorgeschlagenen Naturdenkmalareal ergeben haben, könnten sie bei einer gemeinsamen Begehung erklärt werden.

Eine erschwerte Bewirtschaftung der ober- und unterhalb der Moorwiese gelegenen Einheiten (Grst. Nr. 194 und 190) ist sicher nicht erkennbar, da beide Grundstücke durch einen Weg am östlichen Grundstücksrand direkt erreichbar sind und ganz eindeutig (Grst. Nr. 194 sogar mit einer Böschungskante) von der Moorfläche abgegrenzt und getrennt sind.“

Der vollständige Text des Gutachtens wurde im Rahmen des Parteiengehörs allen Parteien des Verfahrens mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht, daß Zustimmung zu den Ausführungen des Gutachters angenommen werde, sollte bis 4. November 1998 keine Stellungnahme zum Gutachten abgegeben werden.

Trotz nachweislicher Übernahme dieses Schriftstückes gaben die Berufungswerber keine Stellungnahme zum Gutachten ab, sodaß eine Zustimmung angenommen wird.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft schloß sich den Ausführungen des Naturschutzsachverständigen an und sprach sich für die Naturdenkmalerklärung des Moores aus.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat zum Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nichts hinzuzufügen, spricht sich aber für eine Entschädigung des arbeitstechnischen Mehraufwandes, der durch die Trennung der Bewirtschaftungsflächen entsteht aus.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufsbehörde zur Ansicht, daß die Erklärung der gegenständlichen Moorwiese zum Naturdenkmal zu Recht erfolgte.

Die Frage der Entschädigung ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Am Statzenberg 1
3910 Zwettl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
- 1. Dez. 1998	
Bezug: 9-N-9740/1	Beil.: 54.
Beilagen: 1 SB	Stempel

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (an die Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen. Die Zustellung an die Berufungswerber erfolgt direkt durch die Berufungsbehörde, da aufgrund einer erhobenen Säumnisbeschwerde eine Abschrift des Bescheides inkl. Zustellnachweis dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt werden muß.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

U:lw:
1) Herrschiff f. fide. an dte d. f. U
2) Dr. Schöbel z. U.
3) w. U.
Bil
2/12.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

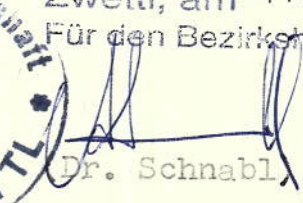
Kennz. 9-N-9740/1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 11. Jänner 1999

Für den Bezirkshauptmann


Dr. Schnabl

- I. Kw.: 1. Einlageblatt anlegen ✓
 2. 1 Lageplan und 1 Bescheid zum ha. Naturschutzbuch geben
 3. im Gemeindeverzeichnis (Heft) und in der Mappe eintragen
 4. Naturdenkmal im Plan einzeichnen ✓

30. Sep. 1999
 Erl. Weil

II. An die
 Bezirksforstinspektion
 im Hause

mit dem Ersuchen um Erhebung, an welchen Stellen das Naturdenkmal gekennzeichnet werden kann und wieviele Steher und Plaketten benötigt werden.

Fast Groß Gruppe
 zur Erhebung sowie
 Beantwortung der gestellten
 Fragen

10. SEP. 1999
 [Signature]

4/10/99

A vom 4/11/99

Bei einer Erhebung am heutigen Tag durch die FAST Gr. Gruppe wurde festgestellt, dass für die Kennzeichnung des Moores auf Teilfläche der Flz 191 auf Grund der Größe mit 1 Steher + 1 Plakette ausreichen gefunden werden kann. Eventuell wäre ~~in~~ Bericht zu ziehen zusätzlich zur Schutzplakette eine Zusatzplakette "Moornäse" (Format ca. 10 x 30 cm) als weitere Information beizufügen. Weiter wurde festgestellt, dass trotz beschleunigten Auftriegs die Wiese 1999 nicht gemäht wurde. Vereinzelt wurde Weizenaussaat bereits festgestellt.

Dokument 2

Le 4/11/99 [Signature]